



Weisung des Stadtrats an den Gemeinderat

vom 17. November 2021

GR Nr. 2021/448

Sozialdepartement, Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung), Teilrevision

1. Ausgangslage und Zweck

Der Gemeinderat brachte im Beschluss Nr. 3099/2020 (GR Nr. 2020/173) zum Ausdruck, dass die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) auch für Personen ab dem 45. Altersjahr gelten soll.

Mit vorliegender Weisung wird deshalb beantragt, die Stipendienverordnung dahingehend anzupassen, dass die Beitragsberechtigung auf Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres erweitert wird. Diese Altershöchstgrenze gewährleistet ein vertretbares Verhältnis zwischen der mehrjährigen Dauer der beitragsberechtigenden Ausbildungen bzw. dem Ende der städtischen Unterstützung einerseits und der gesamten noch zu erwartenden Dauer des Erwerbslebens bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters andererseits.

2. Teilrevision Stipendienverordnung

Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag (Änderungen <i>kursiv</i>)
<p>Art. 4 Beitragsberechtigung</p> <p>Beitragsberechtigt sind Personen gemäss §§ 17–17c BiG,</p> <p>a. die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben, und</p> <p>b. für die ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegt.</p>	<p>Art. 4 Beitragsberechtigung</p> <p><i>¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.</i></p> <p><i>² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.</i></p>

Mit der Erweiterung der Beitragsberechtigung auf Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres kann nicht mehr auf § 17 Abs. 2 Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1) verwiesen werden. § 17 Abs. 1 sowie die §§ 17a–17c BiG sind – gestützt auf den generellen Verweis in Art. 3 Stipendienverordnung – weiterhin sinngemäss anwendbar. Im Übrigen erfuhr der Artikel redaktionelle Anpassungen.



Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag (Änderungen <i>kursiv</i>)
<p>Art. 9 Bemessungsgrundlage</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>	<p>Art. 9 Bemessung</p> <p>¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge <i>bis zur Vollendung des 45. Altersjahres</i> ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.</p> <p>² <i>Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><i>a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB).</i><i>b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG) oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG), legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.</i> <p>³ Die weiteren Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.</p>

Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres dient der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion als Bemessungsgrundlage. Für Personen ab Vollendung des 45. Altersjahres kann auf keinen kantonalen Entscheid zurückgegriffen werden, folglich muss die zuständige Dienststelle den Anspruch selbst bemessen. Die Bemessung der Ausbildungsstipendien für Personen ab dem 46. Altersjahr soll nach den gleichen Regelungen erfolgen wie für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres, neben der Stipendienverordnung und den Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (AB Stipendienverordnung, AS 416.111) sind § 17g BiG und die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB, LS 416.1) sinngemäss anwendbar. Bei den Verweisen auf das BiG und die VAB handelt es sich um dynamische Verweise.

Für die zusätzlichen städtischen Ausbildungsbeiträge – Ausbildungszuschüsse und kommunale Zuschüsse – sind keine Anpassungen in der Verordnung nötig. Mit der neuen altersmässigen Regelung der Beitragsberechtigung werden sie gemäss den bestehenden gesetzlichen Grundlagen Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres ausgerichtet.



Aktuelle Regelung	Revisionsvorschlag (Änderungen <i>kursiv</i>)
<p>Art. 10 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.</p> <p>² Der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons ist dem Gesuch beizulegen.</p>	<p>Art. 10 Gesuch</p> <p>¹ Gesuche sind für jedes Ausbildungsjahr elektronisch bei der zuständigen Dienststelle einzureichen.</p> <p>² <i>Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.</i></p> <p>³ <i>Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.</i></p>

Da für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres die zuständige Dienststelle die Bemessung des Kantons übernimmt, kann auf weitere Auskünfte zur Bemessung der Ausbildungsstipendien verzichtet werden.

Personen ab dem 46. Altersjahr haben alle Auskünfte und Unterlagen, die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge gemäss kantonalem Recht notwendig sind, der zuständigen Dienststelle einzureichen.

3. Kostenfolgen

Die Erfahrung zeigt, dass Personen im Alter von über 45 Jahren nur selten für eine Ausbildung Stipendien beantragen. Folglich ist mit wenigen Gesuchen im Jahr zu rechnen, weshalb die geschätzten Kosten zu einer geringen Mehrbelastung des städtischen Budgets führen werden.

4. Datenschutz

Die revidierten Artikel wurden der Datenschutzstelle der Stadt Zürich zur Stellungnahme vorgelegt. Die Datenschutzstelle hat keine Einwendungen vorgebracht.

5. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Es ist keine RFA durchzuführen, da die KMU von der vorliegenden Revision nicht betroffen sind. Adressatinnen und Adressaten der vorliegenden Revision sind ausschliesslich Privatpersonen und die Verwaltung.



4/4

Dem Gemeinderat wird beantragt:

- 1. Die Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung, AS 416.110) wird gemäss Beilage (datiert vom 17. November 2021) geändert.**
- 2. Der Stadtrat setzt die Änderungen in Kraft.**

Die Berichterstattung im Gemeinderat ist dem Vorsteher des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrats

Die Stadtpräsidentin
Corine Mauch

Die Stadtschreiberin
Dr. Claudia Cuche-Curti



Beilage zu GR Nr. 2021/448

17. November 2021

Verordnung über die Ausbildungsbeiträge der Stadt Zürich (Stipendienverordnung)

Änderung vom...

Art. 4 ¹ Beitragsberechtigt sind Personen bis zur Vollendung des 60. Altersjahres, die eines der Kriterien gemäss § 17 Abs. 1 lit. a–f BiG¹ erfüllen und die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen in der Stadt Zürich haben.

Beitragsberechtigung

² Für Personen bis zur Vollendung des 45. Altersjahres muss ein begründeter positiver Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons vorliegen.

Art. 9 ¹ Grundlage für die Bemessung der Ausbildungsbeiträge bis zur Vollendung des 45. Altersjahres ist der begründete Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons.

Bemessung

² Für Personen ab dem 46. Altersjahr gilt:

- a. Die Bemessung erfolgt gemäss § 17g BiG² und Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (VAB)³.
- b. Beziehen die massgebenden Personen gemäss § 18 VAB Leistungen gemäss Sozialhilfegesetz (SHG)⁴ oder Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)⁵, legt die gesuchstellende Person die entsprechenden Entscheide dem Gesuch bei.

³ Die Angaben, die von der gesuchstellenden Person für die Bemessung von Ausbildungszuschüssen und kommunalen Zuschüssen einzureichen sind, bezeichnet der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

Art. 10

Gesuch

Abs. 1 unverändert.

² Beginnt das Ausbildungsjahr vor Vollendung des 45. Altersjahres, ist dem Gesuch der begründete positive Entscheid der für das Bildungswesen zuständigen Direktion des Kantons beizulegen.

³ Beginnt das Ausbildungsjahr nach Vollendung des 45. Altersjahres, haben die gesuchstellenden Personen die für die Prüfung der Anspruchsvoraussetzung und die Bemessung gemäss BiG⁶ und VAB notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen einzureichen.

¹ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

² vom 1. Juli 2002, LS 410.1.

³ vom 17. Juni 2020, LS 416.1.

⁴ vom 14. Juni 1981, LS 851.1.

⁵ vom 19. Juni 1959, SR 831.20.

⁶ vom 1. Juli 2002, LS 410.1.